

Anleitung für den Schallschutz von Besuchern bei Musikdarbietungen

1 VORBEMERKUNG

Laute Musik ist geeignet, Gesundheitsgefährdungen des menschlichen Gehörs zu bewirken. Alle im Handel erhältlichen Musikanlagen, die in Bereichen eingesetzt werden, wo Musik dominierend ist, können eine gesundheitsschädigende Lautstärke erreichen. Betreiber von Musikanlagen sind nicht in der Lage, durch subjektive akustische Wahrnehmung zu erkennen, ob bereits gefährdende Lautstärken erreicht oder überschritten sind. Maßnahmen zum Erkennen der möglichen Gefährdung bzw. zur Gefahrenabwehr sind jedenfalls gerechtfertigt. Nach dem Stand der Beschallungstechnik ist ein gesundheitsverträglicher Betrieb ohne besondere Aufwendungen möglich.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Anleitung findet Anwendung bei allen durch elektrisch verstärkte Musiksignale beschallten Bereichen sowohl im Freien als auch in Räumen, wie Diskotheken, Pubs, Musikhallen, Veranstaltungszentren, Festzelten, etc. Die hier enthaltenen Bestimmungen ersetzen Abschnitt 8 – Schallgrenzwerte im Publikumsbereich - der Monographie M 122 „Lärmschutzrichtlinie für Freiluftveranstaltungen“. Der Schutz der Nachbarschaft vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen ist gesondert zu behandeln. Diese Anleitung findet nicht Anwendung bei Veranstaltungen oder Musikdarbietungen, die sich hauptsächlich an Kinder unter 12 Jahre richten.

3 SCHUTZ VOR GEFÄHRDENDER MUSIKEINWIRKUNG

Als Beurteilungsgröße wird der energieäquivalente Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ bezogen auf eine Minute herangezogen.

Für den Publikumsbereich gilt ein Grenzwert von 93 dB!

Ausnahmen:

Würde die Einhaltung dieses Wertes zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Darbietung oder zur gänzlichen Veränderung ihres Charakters führen (dies ist nur bei Tanzveranstaltungen und in Diskotheken auf der Tanzfläche, sowie bei Pop- und Rockkonzerten anzunehmen) so

- sind an die Besucher gratis Gehörschutzmittel mit einer Schalldämmung von mindestens 15 dB abzugeben, welche nach ÖNORM EN 24869-1:1992 geprüft sind,
- ist das Publikum auf die mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen,
- dürfen die Immissionen in keinem Fall einen $L_{A,eq}$ von 100 dB übersteigen und
- ist die Einhaltung eines Immissionspegels von 100 dB über Begrenzungs- oder Überwachungseinrichtungen sicherzustellen.

Der Nahbereich von Lautsprechern, in denen der Grenzwert von 100 dB überschritten wird, ist gegen Zutritt durch Besucher zuverlässig abzusichern.

Bei Tanzveranstaltungen und Diskotheken gilt zusätzlich zu oben angeführten Bedingungen ein Grenzwert von 95 dB gemessen am Rande der Tanzfläche, wobei in sonstigen Aufenthaltsbereichen der Grenzwert von 93 dB eingehalten sein muss. Diese Bedingungen können entweder durch eine spezielle Beschallungstechnik oder entsprechende Abstände erreicht werden.

4 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG

Alle elektroakustischen Anlagen im Anwendungsbereich dieser Anleitung müssen über Einrichtungen zur Begrenzung oder Überwachung der Lautstärke verfügen. Die Schallpegel werden dazu in Ohrenhöhe für jene Orte gemessen bzw. ermittelt, an denen das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist. Messungen an Referenzmesspunkten sind zulässig, wenn dabei ein Korrekturwert zum Immissionsort im Publikum berücksichtigt wird.

Auswahl und Einstellung der Pegelbegrenzeranlage hat nach dem Bericht BE-168 des Umweltbundesamtes Wien zu erfolgen. Einstellungen sind im unbesetzten Lokal durch befugte Sachverständige vorzunehmen und mit einem Manipulationsschutz zu versehen.

Sofern keine elektronische Pegelbegrenzeranlage installiert wird, hat die Überwachung der Lautstärke dauerregistrierend zu erfolgen. Die Überwachung erfolgt in der Regel an einem Referenzmesspunkt unter Beachtung der Pegeldifferenzen zu den meist exponierten Orten im Publikumsbereich. Messeinrichtungen müssen mindestens der Geräteklasse 2 nach ÖVE/ÖNORM EN 61672-1 entsprechen. Es ist zumindest der $L_{A,eq}$ in Intervallen von einer Minute zu bestimmen. Die Justierung und Kalibrierung der Überwachungseinrichtung hat durch einen befugten Sachverständigen zu erfolgen. Der sich für den Referenzmesspunkt ergebende Grenzwert für die Lautstärke muss klar ausgewiesen sein.

5 INFORMATION DES PUBLIKUMS

Gegebenenfalls sind die Besucher im Eingangsbereich durch gut sichtbare Anschläge (zB in Form von Piktogrammen oder Texthinweisen) auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung des Gehörs aufmerksam zu machen.

Beispiel:



Der auftretende Schallpegel in diesem Lokal überschreitet 93 dB und kann Ihr Gehör gefährden.